

- am 5. Februar 1894 Paul Franke in Habelschwerdt, im 33. Lebensjahre.  
 „ 9. Februar 1894 Curt Jacob, Besitzer der Firmen Friedr. Jacob und Julius Reichard in Torgau, im 36. Lebensjahre.  
 „ 16. Februar 1894 Adolf Jent, Mitbesitzer der Firma Jent & Co. in Bern, im Alter von 47 Jahren.  
 „ 26. Februar 1894 Ludwig Schürer von Waldheim, Besitzer der Firma N. von Waldheim in Wien, im Alter von 33 Jahren.  
 „ 1. März 1894 Henri Sauvage, Besitzer der Plahn'schen Buchhandlung in Berlin, im 70. Lebensjahre.  
 „ 4. März 1894 Rudolf Thomas, Besitzer der Firma Theodor Thomas in Leipzig, im 52. Lebensjahre.  
 „ 7. März 1894 Eduard Peter in Leipzig, im Alter von 64 Jahren.  
 „ 17. März 1894 Dietrich Soltau in Norden, im 58. Lebensjahre.  
 „ 18. März 1894 Walter Wigand, Mitinhaber der Firma Otto Wigand in Leipzig, im 69. Lebensjahre.  
 „ 23. März 1894 Wilhelm Hermann Voigt, Besitzer der Firmen Heinrich Matthes und Friedrich Voigt's Buchhandlung in Leipzig, nach eben vollendetem 39. Lebensjahre.  
 „ 6. April 1894 Wilhelm Lohaus in Tilsit, im 41. Lebensjahre.  
 „ 15. April 1894 Friedr. Wilhelm Ernst in Firma Wilh. Ernst & Sohn in Berlin, im 80. Lebensjahre.

Zu ihrem fünfzigjährigen Berufs- oder Geschäfts-Jubiläum hat der Vorstand in diesem Jahre die Glückwünsche des deutschen Buchhandels dargebracht:

- am 1. Mai 1893 Herrn Frederik Adama van Scheltema, in Firma Frederik Muller & Co. in Amsterdam.  
 „ 1. Mai 1893 Herrn Carl Becher, in Firma Lichtenberg'sche Musikhandlung in Breslau.  
 „ 1. Juni 1893 Herrn Richard Bräuninger, in Firma Gebr. Thost in Zwickau.  
 „ 11. Juni 1893 Herrn Hermann Junge, in Firma Fr. Seybold's Buchhandlung in Ansbach.  
 „ 1. Juli 1893 Herrn Joh. Christoph Graeger, in Firma Ch. Graeger in Halle a/S.  
 „ 1. Juli 1893 Herrn Adolf Meinders, in Firma H. Meinders in Osnabrück.  
 „ 18. Juli 1893 Herrn Hermann Fischer, in Firma C. Th. Nürnberger's Buchhandlung in Königsberg i/Pr.  
 „ 1. August 1893 Herren Felix und Ulrich Schwetschke, in Firma G. Schwetschke'scher Verlag in Halle a/S.  
 „ 1. August 1893 Herrn Emil Barth, in Firma Schmidt & Spring in Stuttgart.  
 „ 1. September 1893 Herrn Matthias Hausen, in Firma M. Hausen in Saarlouis.  
 „ 1. November 1893 Herrn August Martini, in Firma Baedeker'sche Buchhandlung in Elberfeld.  
 „ 1. Dezember 1893 Herrn Moriz Plaeschke in Krefeld.  
 Zum 100 jährigen Bestehen ihrer Firmen beglückwünschte der Vorstand:

- am 17. September 1893 Herrn Max Anton, in Firma Eduard Anton in Halle a/S.  
 „ 25. November 1893 Herrn J. B. von Babuesnig, in Firma Jos. Thomann'sche Buchhandlung in Landshut.  
 Zum 200 jährigen Bestehen ihrer Firmen:  
 am 15. Oktober 1893 Frau Johanne verw. Röder, in Firma D. May's Buchhandlung in Chemnitz.  
 „ 3. November 1893 Frau Rosalie Stricker, in Firma Bossische Buchhandlung in Berlin.  
 Zum 300 jährigen Bestehen seiner Firma:  
 am 24. September 1893 Herrn Ludwig Huber, in Firma Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Außerdem wurden Glückwünsche ausgesprochen:

- am 25. Juni 1893 dem Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler zum 50 jährigen Stiftungsfeste,  
 „ 8. Oktober 1893 dem Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig gelegentlich der Feier eines 60 jährigen Bestehens,  
 „ 2. Dezember 1893 dem Schwedischen Buchhändler-Verein zu Stockholm anlässlich seines 50 jährigen Bestehens.

Die wider frühere und gegenwärtige Mitglieder des Vorstandes von zwei buchhändlerischen Firmen wegen der satzungsgemäß gegen sie getroffenen Maßregeln erhobenen gerichtlichen Klagen sind nunmehr vollständig erledigt. In einem Falle ist der einen klägerischen Firma eine Geldentschädigung wegen angeblicher Schädigung ihres Gewerbebetriebs zuerkannt worden, während in den vier andern Fällen die Zurückweisung der Klagen und die Freisprechung der Vorstandsmitglieder stattgefunden hat. Dieses Endergebnis darf als ein für den Börsenverein hoch erfreuliches bezeichnet werden, da der in seinen Satzungen ausgesprochene Zweck der Regelung des Kundenrabatts in allen Gerichtserkenntnissen als ein durchaus erlaubter anerkannt und auch nicht eine einzige Bestimmung derselben als ungesetzlich oder rechtswidrig beanstandet worden ist; auch wurde allgemein zugestanden, daß der Vorstand in seinen betreffenden Maßnahmen stets mit voller Ueberzeugung seines Rechts und seiner Pflicht zur Wahrung der von ihm zu vertretenden berechtigten Interessen gehandelt habe. In der Beurteilung der dabei zu entscheidenden prinzipiellen Fragen weichen allerdings die in diesen Prozessen ergangenen neun verschiedenen Instanzurteile, ebenso wie die hierüber geäußerten Ansichten hervorragender Vertreter der Rechtswissenschaft, vielfach voneinander ab. Dem gegenüber hatte der Vorstand sich über sein künftiges Verhalten in ähnlichen Fällen zu entscheiden. Nach reiflicher Ueberlegung und nach Einholung juristischen Rats hat er sich entschlossen, bei seinen fernern Maßnahmen sich innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, welche die höchste Instanz, das Reichsgericht, für zulässig erachtet hat. Der Vorstand hat dies in seiner Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. (Börsenblatt 1894, No. 45) erklärt und dabei diese Grenzen angegeben. Indem er sich darauf bezieht, fügt er noch hinzu, daß er sich der schwerwiegenden Verantwortlichkeit, die er damit übernimmt, voll bewußt ist, dies aber als seine Pflicht betrachtet und wie bisher stets nach bester Ueberzeugung und gewissenhaftester Prüfung verfahren wird. Er weiß sich darin in voller Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl seiner Mitglieder und hofft auf deren fernere thatkräftige Unterstützung in dem gegen die Preisschleuderei zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des deutschen Verlags- und Sortimentsbuchhandels unternommenen Kampfe.

Auch im vergangenen Jahre sind einige Verstöße gegen die betreffenden Satzungsbestimmungen zur Kenntnis des Vorstandes gelangt und haben ihn zu einer Voruntersuchung, meist unter Mitwirkung des betreffenden Orts- oder Kreisvereins, oder zur Uebergabe des Klagmaterials an den Vereinsauschuß veranlassen müssen. Indessen ist die große Mehrzahl dieser Fälle auf gütlichem Wege erledigt worden, indem die Angeschuldigten ihr Unrecht eingestanden und sich schriftlich zur Befolgung der Satzungsbestimmungen, gegen welche sie verstößen hatten, verpflichtet. In einzelnen Fällen wurde daneben noch die Hinterlegung von Kautionen, die bei neuen Verstößen sofort verfallen, oder die Leistung einer Geldbuße verlangt und erreicht. So hatte der Vorstand nur die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Börsenverein auf Beschluß des Vereinsauschusses bei der Hauptversammlung zu beantragen; doch hat sich dieser Antrag, der bereits auf die heutige Tagesordnung gestellt war, dadurch erledigt, daß das betreffende Mitglied vorher aus dem Börsenvereine austrat. Die Zahl der